

Beschluss

auf wieder In-Kraft-Setzung und Änderung des Beschlusses des Walliser Staatsrates zur Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis sowie dessen Anhangs

vom 7. Juni 2016

Der Staatsrat des Kantons Wallis

eingesehen das Bundesgesetz vom 28. September 1956 über die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Artikel 7 Absatz 2 dieses Gesetzes;

eingesehen den Artikel 10 Absatz 1 Ziffer 10 des Ausführungsgesetzes zum Zivilgesetz vom 24. März 1998 betreffend die Bezeichnung der zuständigen Behörde für die Allgemeinverbindlicherklärung von Gesamtarbeitsverträgen;

eingesehen den Antrag der den Gesamtarbeitsvertrag unterzeichnenden Verbände vom 9. Februar 2016;

eingesehen die Veröffentlichung des Antrages auf Allgemeinverbindlichkeitserklärung im Amtsblatt des Kantons Wallis Nr. 18 vom 29. April 2016, angezeigt im Schweizerischen Handelsamtsblatt am 4. Mai 2016;

erwägend, dass gegen diesen Antrag keine Einsprachen erfolgten;

erwägend, dass die Bedingungen von Artikel 2 des vorgenannten Gesetzes erfüllt sind;

auf Antrag des Departements für Gesundheit, Soziales und Kultur;

beschliesst :

Art. 1

Die Allgemeinverbindlicherklärung des Gesamtarbeitsvertrages zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis wird wieder in Kraft gesetzt (Beschlüsse vom 19 Dezember 2012 und 17 September 2014) und sowie dessen Anhangs wird allgemeinverbindlich erklärt, mit Ausnahme der nicht fettgedruckten Bestimmungen im Amtsblatt des Kantons Wallis.

Art. 2

Der vorliegende Beschluss ist für das ganze Gebiet des Kantons Wallis anwendbar.

Art. 3

Der vorliegende Beschluss bezieht sich für alle im Kanton Wallis ansässigen Plattenleger-Unternehmungen und, unabhängig der Entlohnungsart, deren Arbeitnehmer sowie der Lehrlinge, mit Ausnahme der Vorarbeiter, des technischen, administrativen und Reinigungspersonals.

Art. 4

Im Rahmen der Kontrollen über den Vollzug des Gesamtarbeitsvertrages haben die Mitglieder der paritätischen Kommission das Berufsgeheimnis zu wahren.

Art. 5

Die allgemeinverbindlich erklärten Bestimmungen des GAV betreffend die minimalen Arbeits- und Lohnbedingungen gemäss Artikel 2 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 8. Oktober 1999 über die in die Schweiz entsandten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (EntsG; SR 823.20) und Artikel 1 und 2 der Verordnung vom 21. Mai 2003 (EntsV; SR 823.21) sind ebenfalls anwendbar auf die Arbeitgeber mit Sitz in der Schweiz, auf Arbeitgeber mit Sitz ausserhalb des Kantons Wallis und deren Arbeitnehmer aber nur, wenn sie eine Arbeit im Kanton Wallis verrichten. Die paritätische Kommission ist für die Durchführung der Kontrolle dieser allgemeinverbindlichen Bestimmungen zuständig.

Art. 6

Die Abrechnungen der Kassen oder des Berufsbeitrages sind jährlich, insofern die Allgemeinverbindlichkeit besteht, der Dienststelle für Arbeitnehmerschutz und Arbeitsverhältnisse zu unterbreiten. Diese Abrechnungen sind zusammen mit einem von einer anerkannten Revisionsstelle erstellten Bericht einzureichen. Die vorgenannte Dienststelle kann zudem die Einsicht weiterer Belege und zusätzliche Auskünfte verlangen.

Art. 7

Dieser Beschluss tritt am ersten Tag des zweiten Monats nach seiner Genehmigung durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement in Kraft¹, mit Wirkung bis zum 31. Dezember 2018.

So beschlossen im Staatsrat zu Sitten, den 7. Juni 2016

Die Präsidentin des Staatsrates: **Esther Waeber-Kalbermatten**
Der Staatskanzler: **Philipp Spörri**

¹Genehmigt durch das Eidgenössische Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF) am 30. Juni 2016.

Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis

abgeschlossen zwischen
Dem Verband Walliser Plattenlegerunternehmungen (VWPU)
und
den interprofessionellen christlichen Gewerkschaften Wallis (SCIV)
der Gewerkschaft (UNIA) und ihren Sektionen des Kantons Wallis
der Gewerkschaft SYNA und ihrem Regionalsekretariat Oberwallis

Änderungen

Art. 16 Arbeitsfreie Tage

- 1. Gearbeitet wird nicht am Sonntag, an Kantonalen Feiertagen und an von der paritätischen Kommission bestimmten arbeitsfreien Tagen, sowie an**

Samstagen. Die paritätische Kommission bestimmt die arbeitsfreien Tage zu Beginn des Jahres und informiert Arbeitgeber und Arbeitnehmer.

- 2. In begründeten Fällen kann an arbeitsfreien Tagen aufgrund von Absatz 1 dieses Artikels gearbeitet werden. Das Unternehmen muss der paritätischen Berufskommission (Rue de l'Avenir 11, 1950 Sitten, 027 327 32 32) bis spätestens um 12.00 Uhr am Vortag vor Arbeitsausführung ein Gesuch einreichen. Im Übrigen bleibt das eidgenössische Arbeitsgesetz vorbehalten.**
- 3. Im Fall von Arbeit am Samstag kann der Arbeitgeber die gearbeiteten Stunden, mittels einem Zuschlag von 25%, bis 31. März des folgenden Jahres oder am Ende des Arbeitsverhältnisses in Zeit kompensieren. Wenn dies ausnahmsweise aus betrieblichen Gründen nicht möglich ist, müssen die am Samstag ausgeführten Stunden zum Basislohn mit einem Zuschlag von 25% entschädigt werden. Es besteht auch die Möglichkeit, diese Stunden mit einem Zuschlag von 25% auf Ende des Monats zu bezahlen während welchem diese ausgeführt worden sind.**

Art. 29 Entschädigung für berechtigte Absenzen

- 1** Aufgrund von Art. 324a OR erhält der Arbeitnehmer bei nachstehend aufgeführten und berechtigten Absenzen eine Entschädigung für Lohnausfall sofern das Arbeitsverhältnis mehr als 3 Monate gedauert hat oder der Arbeitsvertrag für mehr als 3 Monate abgeschlossen worden ist :
 - **Einen halben Tag für die militärische Waffen- und Kleiderinspektion, einen ganzen Tag, wenn die Inspektion zu weit vom Arbeits- oder Wohnort des Arbeitnehmers entfernt ist und es dem Letztgenannten nicht erlaubt, gleichentags die Arbeit wieder aufzunehmen.**
 - **Drei Tage bei seiner Hochzeit oder der Geburt seines Kindes.**
 - **Zwei Tage bei Todesfall in der Familie des Arbeitnehmers: Bruder, Schwester, Eltern oder Schwiegereltern.**
 - **Drei Tage bei Todesfall seines Ehegatten oder seines Kindes.**
 - **Ein Tag pro Jahr bei Umzug des eigenen Haushalts, sofern ein ungekündigtes Arbeitsverhältnis besteht.**
- 2** **Bei den vorgenannten Absenzen wird für die effektiv ausgefallenen Arbeitsstunden der Lohn ausbezahlt, den der Arbeitnehmer erhalten würde, wenn er an diesem Tag normal gearbeitet hätte.**
- 3** **Die Auszahlung der Entschädigung erfolgt am Schluss der Zahltagsperiode, in welcher die ausgewiesenen Absenzen stattgefunden haben.**

Art. 41 Vertragsdauer und Bekanntmachung

1 Vertragsdauer

Der vorliegende Gesamtarbeitsvertrag tritt am 1. Januar 2016 in Kraft und ist bis 31. Dezember 2018 gültig. Er ersetzt den bis zum 31.12.2015 verlängerten Gesamtarbeitsvertrag vom 24. November 2010 und regelt die Lohn- und Arbeitsbedingungen in den Plattenlegerunternehmen des Kantons Wallis sowie dessen Zusatzvereinbarungen.

Sofern vorliegender Gesamtarbeitsvertrag nicht 6 Monate vor seinem Ablauf durch eine der Vertragsparteien im Namen ihrer Verbandsangehörigen gekündigt wird, erneuert sich dieser jeweils für ein weiteres Jahr.

Die kündigende Vertragspartei ist verpflichtet, den übrigen Vertragsparteien gleichzeitig die Gründe der Kündigung zusammen mit ihren Vorschlägen bekannt zu geben.

2 Veröffentlichung

Der vorliegende Vertrag steht allen Interessenten am Sitz der Vertragsparteien sowie in den Büros der Unternehmen zur Verfügung.

Verband Walliser Plattenlegerunternehmungen (VWPU)
Interprofessionellen christlichen Gewerkschaften Wallis (SCIV)
Gewerkschaft (UNIA) und ihren Sektionen des Kantons Wallis
Gewerkschaft SYNA und ihrem Regionalsekretariat Oberwallis

Anhang zum Gesamtarbeitsvertrag zur Regelung der Arbeits- und Lohnbedingungen der Plattenlegerunternehmungen des Kantons Wallis

Art. 1 Löhne (Art. 17 GAV)

Auf den 1. Januar 2016 sind die vertraglichen Löhne für regelmässige und qualifizierte Arbeitnehmer wie folgt festgesetzt worden :

	<u>Mindeststundenlohn</u> Fr./Std.	<u>Mindestmonatslohn</u> Fr./Monat
Qualifizierter Plattenleger	Fr. 31.45	Fr. 5'708.15
Junger Arbeitnehmer während dem 1. Jahr nach Lehrabschluss	Fr. 25.95	Fr. 4'709.90
Junger Arbeitnehmer- während dem 2. Jahr nach Lehrabschluss	Fr. 28.25	Fr. 5'127.35
Plattenleger mit Berufskennntnissen ohne EFZ und 4 Jahren Erfahrung in der Branche	Fr. 26.95	Fr. 4'891.40
Handlanger/Hilfsarbeiter	Fr. 24.30	Fr. 4'410.45

Verband Walliser Plattenlegerunternehmungen (VWPU)
Interprofessionellen christlichen Gewerkschaften Wallis (SCIV)
Gewerkschaft (UNIA) und ihren Sektionen des Kantons Wallis
Gewerkschaft SYNA und ihrem Regionalsekretariat Oberwallis